

amtliche Bekanntmachung

007 K 015/18



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 27.06.2024, 9 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210**

das im Grundbuch von Lindern Blatt 1000 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Lindern, Flur 3, Flurstück Nr. 457, Gebäude- und Freifläche, Bolleber 39,
groß: 5,79 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: eingeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß und zwei Garagen im Ortsteil Lindern des Stadtgebietes von Geilenkirchen. Baujahr gemäß Bauakte 2005. Die Grundstücksfläche beträgt 579 m². Das Haus verfügt gemäß Bauakte über 5 Zimmer, Küche, Diele, Gäste-WC, Terrasse und zwei Bäder sowie zwei Balkone mit einer Wohnfläche von 206 m². Ein Energieausweis ist nicht vorhanden. Das Objekt ist leerstehend. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 486.000,00 Euro festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 24.02.2024